ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 13. Juli 1970

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(70/356/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen (1), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen wurde die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus vom Rat bereits in den Entscheidungen vom 28. Januar 1969 (2), 26. Juni 1969 (3), 30. Juni 1969 (4), 15. September 1969 (5) und 20. Dezember 1969 (6) genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung dieser Abkommen um ein Jahr beantragt, um eine Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden Drittländern zu vermeiden.

Es handelt sich darum, die Verlängerung von Handelsabkommen mit dritten Ländern über die Übergangszeit hinaus zu genehmigen, unbeschadet der anderen Verpflichtungen, die den betreffenden Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung dieser Abkommen kein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden Drittländern sei und daß sie bereit seien, die in den derzeitigen zweiseitigen Abkommen behandelten handelspolitischen Fragenbereiche in die gemeinschaftlichen Abkommen zu übertragen, deren Verhandlung vorgesehen ist.

Am Ende der in Artikel 2 der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden — wie es auch die obenerwähnten Aussagen der interessierten Mitgliedstaaten bestätigen —, daß der Inhalt der zu verlängernden Rechtsakte kein Hindernis für die Einführung einer gemeinsamen Handelspolitik darstellt.

Daher können diese Abkommen stillschweigend um ein Jahr verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossenen Handelsabkommen können stillschweigend um ein Jahr verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.
(2) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1969, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1969, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1969, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 6 vom 9. 1. 1970, S. 1.

ANHANG

Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens		Ablauf nach Verlängerung
Benelux	Israel	Handelsabkommen	29. 8. 1958	31. 8. 1971
Benelux	Portugal	Handelsabkommen	25. 5. 1961	30. 9. 1971
Benelux	Dänemark	Handelsabkommen	28. 12. 1956	30. 11. 1971
BLWU	Mexiko	Handelsabkommen	11. 9. 1950	11. 9. 1971
BLWU	Finnland	Handelsabkommen	8. 11. 1955	30. 9. 1971
BLWU	Uruguay	Handelsabkommen	14. 6. 1946	31. 12. 1971
BLWU	UdSSR	Handelsabkommen spätere Zusatzprotokolle	18. 12. 1948	31. 12. 1971
Niederlande	Finnland	Handelsabkommen	8. 12. 1956	31. 3. 1971
Niederlande	UdSSR	Handels- und Zahlungsabkommen	2. 7. 1948	31. 12. 1971
Italien	Kuba	Notenwechsel	9. 9. 1950	9. 9. 1971
Italien	Libanon	Handelsabkommen	4. 11. 1955	10. 9. 1971
Italien	Jemen	Handelsabkommen	5. 10. 1959	5. 10. 1971
Italien	Schweden	Handelsabkommen	18. 12. 1961	31. 10. 1971
Italien	Costa Rica	Modus vivendi für den Handel	20. 2. 1953	12. 11. 1971
		Notenwechsel	23. 6. 1953	
Italien	Afghanistan	Handelsabkommen	10. 12. 1960	27. 11. 1971
Italien	Irak	Handelsabkommen	30. 9. 1963	30. 11. 1971
Italien	Schweiz	Handelsabkommen	21. 10. 1950	31. 12. 1971
Italien	Malta	Handelsabkommen	28. 7. 1967	31. 12. 1971
Frankreich	Laos	Handelsübereinkunft	16. 11. 1956	16. 11. 1971
Frankreich	Mexiko	Handelsabkommen	11. 7. 1950	28. 11. 1971
Frankreich	Guinea	Handelsabkommen	22. 5. 1963	31. 12. 1971
Deutschland	Uruguay	Handelsabkommen	18. 4. 1953	10. 10. 1971
Deutschland	Ekuador	Handelsabkommen	1. 8. 1953	15. 10. 1971
Deutschland	Kolumbien	Handelsabkommen	9. 11. 1957	10. 11. 1971
Deutschland	Irland	Handelsabkommen	2. 12. 1953	31. 12. 1971
Deutschland	Schweiz	Handelsabkommen spätere Zusatzprotokolle	2. 12. 1954	31. 12. 1971